



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

[bmjv.de/geschichte](https://www.bmjv.de/geschichte)



ERINNERUNG. AUFARBEITUNG. VERANTWORTUNG. | BAND 3

Von Recht und Unrecht

170 Jahre Geschichte des Justizressorts

Titelbild

Palais Thurn und Taxis in Frankfurt/Main;
Sitz des ersten Reichsministeriums der Justiz von 1848–1849.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

ERINNERUNG. AUFARBEITUNG. VERANTWORTUNG. | BAND 3

Von Recht und Unrecht

170 Jahre Geschichte des Justizressorts

Vorwort

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist 1949 mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Seither arbeitet dieses Ministerium für den sozialen Rechtsstaat. Gesetze sollen die Freiheit des Einzelnen sichern, die Schwachen schützen, für einen gerechten Ausgleich der Interessen sorgen und so den Frieden in unserer Gesellschaft erhalten.

Die Geschichte des Justizressorts reicht aber weiter zurück als der Bestand unseres Ministeriums. Das erste deutsche Justizministerium wurde vor fast 170 Jahren gegründet. In der Folgezeit stand das Justizressort im Dienst des Rechts, von ihm ging aber auch großes Unrecht aus – vor allem während der nationalsozialistischen Herrschaft.

Das BMJV nimmt seine Geschichte und die Geschichte seiner Vorläufer-Institutionen an. Das haben wir zuletzt mit dem „Rosenburg-Projekt“ getan, als unabhängige Wissenschaftler den Umgang des Bundesjustizministeriums mit seiner NS-Vergangenheit in den 1950er und 60er Jahren kritisch untersucht haben.

Gerade die Perversion des Rechts während der Nazi-Zeit hat gezeigt, dass Juristinnen und Juristen heute mehr sein müssen als bloße Techniker des Rechts. Es kommt auch auf die Werte und Ideen an, die uns leiten.

Das Wissen um die Geschichte macht uns sensibel dafür, wenn Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verletzt werden. Und die positiven Beispiele der Geschichte machen Mut, sich für Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität einzusetzen.



Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz



Inhaltsverzeichnis

I. Ein Kind der Revolution. Das erste Reichsministerium der Justiz 1848 – 1849.	6
II. Rechtseinheit für den Nationalstaat. Das kaiserliche Reichsjustizamt 1877 – 1918.	9
III. Wandel zum sozialen Rechtsstaat. Das Reichsministerium der Justiz in der Weimarer Republik 1919 – 1933.	14
IV. Im Dienst des Unrechts. Das Reichsministerium der Justiz in der NS-Diktatur 1933 – 1945.	18
V. Sozialistischer „Rechtsstaat“. Das Ministerium der Justiz der DDR 1949 – 1990.	23
VI. Von Bonn bis nach Berlin. Das Bundesministerium der Justiz 1949 – 2013.	27
VII. Unsere Arbeit heute. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	36

I.

Ein Kind der Revolution. Das erste Reichsministerium der Justiz 1848 – 1849.

Das erste deutsche Justizministerium entstand aus einer Revolution. Im März 1848 demonstrierten Menschen in allen deutschen Ländern gegen ihre Unterdrückung durch die regierenden Fürsten. Sie verlangten die Abschaffung der Zensur und forderten Meinungsfreiheit, sie verlangten die Wahl eines deutschen Parlaments und die Schaffung eines Nationalstaates, um die Kleinstaaterei zu beenden. Auch viele Juristen beteiligten sich an dieser Revolution.

Das Ergebnis des Aufstandes war die Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat. Dieses Parlament schuf auch eine provisorische deutsche Regierung und mit ihr wurde am 15. Juli 1848 das erste „Reichsministerium der Justiz“ gegründet. Das Ministerium hatte seinen Sitz in Frankfurt am Main, im Palais Thurn und Taxis an der Großen Eschenheimer Straße. Es verfügte über kaum ein halbes Dutzend Mit-

arbeiter. Nahezu während der gesamten Zeit des Bestehens dieses Ministeriums war Robert von Mohl, ein liberaler Professor für Staatsrecht aus Baden, der Reichsjustizminister.

Während die Nationalversammlung an einer Verfassung mit Grundrechten arbeitete, begann das Justizministerium damit, die Rechtszersplitterung zwischen den deutschen Einzelstaaten, die vor allem den Handel erschwerte, zu beseitigen. Das Ministerium entwarf eine einheitliche Wechselordnung und legte den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vor. Ein sichtbares Erbe dieser Zeit ist auch das heutige



Das erste Reichsjustizministerium hatte 1848 seinen Sitz in Frankfurt am Main im Palais Thurn und Taxis. Das Gebäude wurde 2009 rekonstruiert.

Bundesgesetzblatt; es ähnelt dem Reichs-Gesetz-Blatt, das erstmals 1848 vom Reichsjustizministerium herausgegeben wurde.

Während in Frankfurt am Aufbau eines deutschen Nationalstaates gearbeitet wurde, hatten in den deutschen Einzelstaaten die konservativen Kräfte – Fürstentümer, Militär und Bürokratie – ihre alte Macht schnell wiedererlangt. Allen voran der preußische König lehnte die Verfassung der Nationalversammlung ab und löste das Parlament schließlich mit Gewalt auf. So scheiterte 1849 der Versuch, einen deutschen Nationalstaat auf demokratischer Grundlage zu schaffen. Es setzte eine neue Phase der Unterdrückung und der politischen Verfolgung ein. Am 20. Dezember 1849 endete die Existenz des ersten Reichsministeriums der Justiz.



Das Siegel des ersten „Reichsministerium der Justiz“ aus dem Jahr 1848.

II.

Rechtseinheit für den Nationalstaat. Das kaiserliche Reichsjustizamt 1877 – 1918.

1871 entstand aus den 25 deutschen Einzelstaaten das Deutsche Reich. Anders als 1848 geplant, erfolgte die Gründung des Nationalstaates nicht durch freie Wahlen und Parlamentsbeschlüsse, sondern durch die Macht Preußens, des größten deutschen Staates. Die Regierungsgeschäfte des Reiches führte der preußische Ministerpräsident Otto von Bismarck, der zugleich Reichskanzler wurde. Im Kanzleramt bestand zunächst nur eine Abteilung für Justiz; eine eigenständige Behörde gab es hierfür nicht.

Erst am 1. Januar 1877 wurde das Reichsjustizamt geschaffen. Es war eine oberste Reichsbehörde unter der Leitung eines Staatssekretärs. Faktisch war dies ein Justizministerium des Reiches, aber Bismarck scheute die Bezeichnung „Ministerium“. In Reichsministern erblickte er eine Schwächung seiner eigenen Stellung als Kanzler; außerdem fürchtete Bismarck, der Reichs-

tag könnte Einfluss auf Auswahl und Amtsführung von Ministern bekommen.

Das Reichsjustizamt war für die Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsverfassung, des Straf- und Zivilrechts sowie des Handels- und Wirtschaftsrechts zuständig. Das Reichsamt verwaltete außerdem das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft, die ihren Sitz in Leipzig hatten; 1917 kam noch das Kaiserliche Patentamt in Berlin hinzu. Seinen Sitz hatte das Ministerium ab 1880 in einem Neubau in der Voßstraße 4 in Berlin-Mitte. Das Gebäude wurde 1937 abgerissen, um Platz für Hitlers neue Reichskanzlei zu schaffen.

Das Deutsche Reich wurde politisch dominiert von Preußen, das rund zwei Drittel der Fläche und Einwohner des gesamten Reiches ausmachte. Das Reichsjustizamt war wesentlich kleiner als das preußische Justizministerium, noch in der Weimarer Republik hatte das preußische Ministerium fast dreimal so viele Mitarbeiter wie das Reichsressort. Wegen der größeren Ressourcen und der politischen Vormachtstellung



Das Reichsamt der Justiz hatte seinen Sitz in der Voßstraße 4 in Berlin.

Preußens wurden Reichsgesetze anfänglich im preußischen Justizministerium ausgearbeitet, später mussten sie zumindest mit ihm abgestimmt werden.

Ab 1871 wurden wichtige Gesetzbücher geschaffen, die die Zersplitterung des Rechts in Deutschland beseitigten. Nachdem schon 1871 ein Strafgesetzbuch (StGB) entstanden war, sorgten vor allem die sogenannten Reichsjustizgesetze – 1877 verkündet und 1879 in Kraft getreten – für die Rechtseinheit in Deutschland: Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entstand ein einheitlicher Aufbau der Justiz bestehend aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten; die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Strafprozessordnung (StPO) sorgten für ein einheitliches Verfahrensrecht, und mit der Konkursordnung (KO) entstanden für ganz Deutschland Regeln für die Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern. Abgesehen von der Konkursordnung gelten diese Gesetze – mit vielen zwischenzeitlichen Änderungen – bis heute.

Acht Staatssekretäre standen in der Zeit von 1877 bis 1918 an der Spitze des Reichsjustizamtes. 16 Jahre lang amtierte Arnold Nieberding, und in seiner Amtszeit wurde das bedeutendste Gesetzgebungsprojekt jener Zeit geschaffen: das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Die Arbeiten daran begannen 1874 und am 1. Januar 1900 trat das BGB in Kraft.

Das BGB gilt aufgrund seiner abstrakten Begriffssprache und wissenschaftlichen Präzision als Meisterwerk der Gesetzgebung. In seinen Grundzügen gilt es bis heute. Das BGB belegt einerseits das hohe fachlich-juristische Können der Mitarbeiter des Reichsjustizamtes; das Gesetz offenbarte aber auch große Defizite. Das BGB war ein Werk politischer Einseitigkeit, das vor allem den Interessen des wirtschaftlich aktiven Bürgertums entsprach; es betonte (Gewerbe-)Freiheit, Privateigentum und freien Wettbewerb. Die Interessen der immer größer werdenden Industriearbeiterschaft berücksichtigte es dagegen kaum. Schwache schützte das Recht nicht, wie

auch das unerbittliche Vollstreckungsrecht in der ZPO zeigte. Zudem zementierte das BGB die Diskriminierung der Frauen sowie der nicht-ehelichen Kinder und deren Mütter. Das Gesetzbuch ist daher seit dem Jahr 1900 in vielen wichtigen Punkten tiefgreifend geändert worden.

Das Reichsjustizamt hatte für die Defizite des BGB wenig Gespür und dies war auch eine Folge der diskriminierenden Personalauswahl: Frauen waren bis 1922 vom Justizdienst komplett ausgeschlossen. Juden konnten nur dann eine Karriere im Staatsdienst machen, wenn sie ihrem Glauben abschworen und zum Protestantismus konvertierten. Für kluge Köpfe aus den unteren sozialen Schichten war eine juristische Ausbildung finanziell unerschwinglich, schließlich mussten Referendare und Assessoren viele Jahre unentgeltlich arbeiten, bevor sie eine bezahlte Anstellung erhielten. Die Mitarbeiter des Reichsjustizamtes verband daher nicht nur ihr hohes juristisches Können, sie hatten durchweg eine



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) trat am 1. Januar 1900 in Kraft und gilt mit zahlreichen Änderungen bis heute.

ähnliche soziale Herkunft und waren politisch auf das Bürgertum und dessen Interessen ausgerichtet. Die angebliche „Überparteilichkeit“ und „unpolitische Haltung“ der Beamenschaft im Kaiserreich nannte der spätere Reichsjustizminister Gustav Radbruch daher treffend „die Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“.

III.

Wandel zum sozialen Rechtsstaat. Das Reichsministerium der Justiz in der Weimarer Republik 1919 – 1933.

1918 endete der Erste Weltkrieg mit der Niederlage Deutschlands und dem Sturz der Monarchie. In der neuen Weimarer Republik wurde Deutschland zum ersten Mal demokratisch regiert. Aus dem Reichsamt wurde das Reichsministerium der Justiz. Die Minister waren für ihre Amtsführung nicht mehr dem Kaiser, sondern der gewählten Volksvertretung – dem Reichstag – verantwortlich.

Die Weimarer Verfassung bereitete den Weg vom formalen zum sozialen Rechtsstaat. Gesetze sollten nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch Gerechtigkeit schaffen. Im Interesse der sozial Schwächeren griff der Gesetzgeber nun mit seinen Paragraphen in das freie Spiel der Kräfte ein, zum Beispiel im Arbeitsrecht und im Wohnungswesen. 1922 wurde ein Betriebsrätegesetz

geschaffen, das die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer einführte; später kam die Entsendung von Arbeitnehmern in die Aufsichtsräte hinzu. Es entstand auch ein Reichsmietengesetz, das die Mieten regulierte und es wurde ein Mieterschutzgesetz geschaffen, das vor nicht gerechtfertigten Mietererhöhungen und Kündigungen schützte.

Auch die Gleichberechtigung der Geschlechter kam voran. Ab 1922 konnten auch Frauen in der Justiz Karriere machen; sie wurden als Rechtsanwältinnen zugelassen und zu Richterinnen ernannt – übrigens gegen den vehementen Widerstand des Deutschen Richterbundes und auch des Deutschen Anwaltvereins.

In den 14 Jahren der Weimarer Republik waren 19 verschiedene Justizminister im Amt; der bedeutendste von ihnen war der Rechtsphilosoph und Strafrechtsprofessor Gustav Radbruch (SPD). Während seiner Amtszeit wurde das erste Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgelegt.



Der Rechtsphilosoph und Strafrechtsprofessor Gustav Radbruch (1878–1949) war der bedeutendste Reichsjustizminister der Weimarer Republik.

Radbruch setzte sich für grundlegende Reformen im Strafrecht ein. Er forderte die Entkriminalisierung von Ehebruch und Homosexualität, die Humanisierung des Abtreibungsstrafrechts, die Abschaffung der Todesstrafe, die Ersetzung von kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und die Betonung der Resozialisierung von Straffälligen. Mit seinem Strafgesetzentwurf von 1922 war Gustav Radbruch seiner Zeit weit voraus – erst rund 50 Jahre später konnten diese Reformen vom Bundesministerium der Justiz verwirklicht werden.

Weil die Minister rasch wechselten und nur kurze Zeit im Amt blieben, wurde der Staatssekretär Curt Joel zum starken Mann des Ministeriums. Joel amtierte von 1920 bis 1931, bevor er selbst Minister wurde. Er setzte die Personalpolitik der Kaiserzeit fort. Im Ministerium waren zwar exzellente Juristen tätig, aber sie standen Republik und Demokratie innerlich oft distanziert gegenüber. Diese Haltung, die in der gesamten Justiz verbreitet war, führte zu einer Vertrauenskrise der Justiz.



Dr. Maria Hagemeyer (1896–1991) wurde 1928 Deutschlands erste Richterin. Später arbeitete sie im Bundesjustizministerium.

Der Vorwurf lautete, die Justiz ignoriere die Belange der einfachen Leute und sei politisch einseitig. Rechts-extreme politische Gewalttäter würden geschont, Kommunisten dagegen unerbittlich verfolgt. Damals entstand die Redewendung, die Justiz sei „auf dem rechten Auge blind“.

IV.

Im Dienst des Unrechts. Das Reichsministerium der Justiz in der NS-Diktatur 1933 – 1945.

Ab 1933 wurde das Reichsjustizministerium zu einem Ort des Unrechts. Die Juristen halfen mit, die Demokratie zu beseitigen und die Diktatur zu errichten. Die Verbrechen der Nazis wurden hier in Gesetze gegossen und mit dem Schein des Rechts bemäntelt.

Für das Reichsjustizministerium war es fatal, dass sich seine Juristen bloß als „unpolitische“ und „sachliche“ Rechtstechniker verstanden. Weil es ihnen an demokratischen Werten und Überzeugungen fehlte, hatten sie keine Bedenken, ihr hohes handwerkliches Können in den Dienst von Hitler zu stellen. Nach dessen Machtantritt blieben der Reichsjustizminister und der Staatssekretär, der Reichsgerichtspräsident und der Oberreichsanwalt im Amt. Die Nationalsozialisten waren hochofren über den Mangel an demokratischem Geist

im Ministerium und stellten im Rückblick lobend fest: „So fand denn der Nationalsozialismus bei der Machtübernahme in dem vorhandenen Reichsjustizministerium ein einsatzbereites, schlagkräftiges Instrument vor, mit dem die harrenden Aufgaben angepackt werden konnten.“¹

Juristen halfen zunächst, Freiheitsrechte wie die Presse- und Meinungsfreiheit außer Kraft zu setzen. Danach arbeiteten sie an der Zerstörung der Gewaltenteilung mit: das Parlament wurde ausgeschaltet, die Regierung

¹ Ministerialrat Franz Sauer, Das Reichsjustizministerium, 1939, S. 6



„Herrenmenschen“ und Unrechts-Juristen
(v. l. n. r.): Roland Freisler (Präsident des Volksgerichtshofes), Franz Schlegelberger (Staatssekretär des Reichsjustizministeriums), Otto Thierack (Reichsjustizminister), Curt Rothenberger (Staatssekretär des Reichsjustizministeriums).

durfte förmliche Gesetze erlassen und die Unabhängigkeit der Richter wurde abgeschafft. Die Eingriffe in die Justiz gingen schließlich so weit, dass das Reichsjustizministerium die Ermordung eines Verurteilten durch die Gestapo anordnete, wenn Hitler das Urteil eines Gerichts zu milde erschien.

Ab 1934 wurde die Justiz in ganz Deutschland zentralisiert. Die Gerichte wurden nicht mehr von den Ländern, sondern vom Reich verwaltet. Das preußische Justizministerium verschmolz mit dem Reichsressort zum „Reichs- und preußischen Justizministerium“. Dadurch wuchs das Personal des Ministeriums auf etwa 250 Mitarbeiter an. 1937 verlegte das Ministerium seinen Sitz aus der Voßstraße in die Wilhelmstraße 65, das ehemalige preußische Justizministerium. Frauen gab es im



Reichsministerium der Justiz ab 1937 in der Wilhelmstraße 65.

Ministerium allenfalls als Sekretärinnen; ab 1935 war ihnen erneut verboten Rechtsanwältin oder Richterin zu werden.

Die Regeln des Rechtsstaates wurden schrittweise außer Kraft gesetzt: Strafgesetze galten rückwirkend, unbestimmte Strafnormen („Gummiparagraphen“) ermöglichten willkürliche Bestrafungen und für immer mehr Delikte galt die Todesstrafe. Das Reichsjustizministerium schuf auch Regeln für Folterungen, um Aussagen von Verdächtigen zu erpressen.

Das Reichsjustizministerium half mit seinen Gesetzentwürfen bei der Entrechtung und Verfolgung der Juden: An der sogenannten Wannsee-Konferenz, bei der 1942 der Völkermord an den Juden Europas beschlossen wurde, nahm auch der Staatssekretär des Reichsjustizministeriums teil; das Ministerium akzeptierte Hitlers Anordnung zur Ermordung von etwa 80.000 Behinderten als sogenanntes „lebensunwertes Leben“; 1942 ver-

Hans von Dohnanyi (1902 – 1945), früher Leiter des Ministerbüros im Reichsjustizministerium, entschloss sich zur Mitwirkung am Attentat auf Hitler. Er wurde 1945 im KZ Sachsenhausen ermordet.



einbarte der Reichsjustizminister mit SS-Chef Himmler, dass Strafgefangene zur „Vernichtung durch Arbeit“ an die SS ausgeliefert wurden. Die Justiz war ein Mittäter des Massenmordes geworden.

Widerstand im Ministerium gegen das Unrecht ist nicht bekannt. Lediglich Hans von Dohnanyi, der 1938 aus dem Ministerium ausgeschieden war, leistete aktiven Widerstand. Schon 1943 beteiligte er sich an einem gescheiterten Attentat auf Hitler und wurde 1945 im KZ Sachsenhausen ermordet.

Die Nazi-Herrschaft führte zu einer Perversion des Rechts. Das Reichsjustizministerium und seine Mitarbeiter haben daran mitgewirkt – aus Überzeugung, Naivität, Opportunismus oder Gedankenlosigkeit. Nach dem Ende der Diktatur, 1948, formulierte Gustav Radbruch die Lehren aus dieser Zeit: „Glaube niemand, dass es ihm gelingen werde, durch Teilnahme am Bösen Schlimmeres zu verhüten. Glaube niemand, die Stimme des Gewissens um höherer Ziele und Werte willen überhören zu dürfen. Glaube niemand, mit Werten wie Sachlichkeit und Gesetzlichkeit die letzten Fragen des Rechts beantworten zu können ...“

V.

Sozialistischer „Rechtsstaat“. Das Ministerium der Justiz der DDR 1949 – 1990.

Im Zuge des Kalten Krieges kam es 1949 zur doppelten Staatsgründung: In Bonn entstanden die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesministerium der Justiz, in Ost-Berlin wurden die Deutsche Demokratische Republik (DDR) und das Ministerium der Justiz (MdJ) gegründet.

Das MdJ hatte seinen Sitz in Berlin in der Clara-Zetkin-Straße 93, der heutigen Dorotheenstraße. Bei seiner Auflösung im Jahr 1989 zählte es etwa 240 Beschäftigte. Anders als in der Bundesrepublik wurden nach der Gründung der DDR die meisten Juristen entlassen, die zuvor in der Nazi-Justiz tätig gewesen waren. Dies diente allerdings nicht dem Wiederaufbau eines freiheitlichen Rechtsstaates, sondern der Errichtung einer kommunistischen Diktatur.

Das MdJ war für die Gesetzgebung im Bereich der Rechtspflege, des Straf- und des Zivilrechts zuständig.

Mit der Zeit wurden immer mehr DDR-Gesetze erlassen, die die Trennung zwischen Ost und West auch im Recht vertieften. So wurden im Jahr 1976 Teile des BGB durch ein DDR-Zivilgesetzbuch ersetzt und 1968 entstand ein DDR-Strafgesetzbuch – es enthielt noch immer die Todesstrafe, die im Westen bereits 1949 abgeschafft worden war.

Das MdJ war zudem für „Kaderpolitik“ zuständig. Von der Auswahl der Jurastudenten bis zur Besetzung von Richter-, Anwalts- und Notarstellen steuerte es Personalentscheidungen. Dem Ministerium oblag außerdem die „Anleitung“ der Kreis- und Bezirksgerichte; eine richterliche Unabhängigkeit im rechtsstaatlichen Sinne gab es nicht. Der Strafvollzug der DDR unterstand dagegen nicht dem Justiz-, sondern dem Innenministerium.

Bei allen Aktivitäten unterlag das Ministerium der politischen Kontrolle und Steuerung durch die Staatspartei SED. Die Partei prägte die Gesetzgebung und entschied



Das Ministerium der Justiz der DDR hatte seinen Sitz in der Clara-Zetkin-Straße in Berlin-Mitte. Heute heißt die Straße Dorotheenstraße und das Gebäude wird von der Verwaltung des Deutschen Bundestages genutzt.

bei politisch relevanten Strafverfahren mitunter, welche Urteile die Richter zu verhängen hatten. Wie sehr das geschriebene Recht der DDR der politischen Opportunität der Mächtigen untergeordnet war, zeigt das Schicksal des einstigen DDR-Justizministers Max Fechner: Nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953, der aus einem Streik entstanden war, hatte Fechner in einem Zeitungsinterview darauf hingewiesen, dass auch in der DDR das Streikrecht in der Verfassung garantiert sei. Auf Befehl der SED-Führung wurde Fechner sofort verhaftet, abgesetzt und wenig später in einem Schauprozess zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.



Nach dem 17. Juni 1953 zeigte sich, dass Grundrechte wie das Streikrecht oder die Demonstrationsfreiheit in der DDR nur auf dem Papier standen. Wer von diesen Rechten Gebrauch machte, den ließ das SED-Regime durch die Justiz verfolgen.

Das DDR-Justizministerium hat in politikfernen Bereichen Recht geschaffen, das auch nach der Deutschen Einheit 1990 fortgalt. Es hat aber auch Unrecht geschaffen. Es hat dazu beigetragen, die SED-Diktatur zu sichern, Menschen zu enteignen, Oppositionelle zu unterdrücken und „Republikflüchtlinge“ zu verfolgen. Der Rechtshistoriker Michael Stolleis kommt mit Blick auf die DDR zu dem Schluss: „Es gab einen „Doppelstaat“ mit einer Parallelität von regelgeleiteter Ordnung und irregulären Maßnahmen, die von Ernst Fraenkel sogenannte ‚bürokratisierte Rechtlosigkeit‘“

Mit der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 endete die Existenz des MdJ. Nur wenige seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden dauerhaft in das Bundesministerium der Justiz übernommen. In der einstigen Ausbildungsstätte der DDR-Richter im brandenburgischen Wustrau ist heute die Deutsche Richterakademie untergebracht. Die Bibliothek des MdJ wurde ins gesamtdeutsche Justizministerium überführt.

VI.

Von Bonn bis nach Berlin. Das Bundesministerium der Justiz 1949 – 2013.

Mit der Bundesrepublik Deutschland wurde im Herbst 1949 auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Bonn gegründet. Nach den Verbrechen der Nazi-Ära und den vier Jahren der Besatzungszeit sollte ein neuer Anfang gemacht werden. Das Grundgesetz war die Basis dafür; es stellt die Menschenwürde und die Grundrechte des Einzelnen bewusst ganz nach vorne.

Das Bundesjustizministerium wurde – wie in der Weimarer Republik – wieder zu einem Gesetzgebungsministerium. Es entwirft die Gesetze, für die Verwaltung der Gerichte sind dagegen grundsätzlich die Länder zuständig. Das Justizministerium prüft auch die Gesetzentwürfe aller anderen Ministerien darauf, ob sie in Form und Inhalt dem Grundgesetz entsprechen. Deshalb bezeichnet man es auch als „Verfassungsministerium“.

Der erste Bundesjustizminister war der Liberale Thomas Dehler (FDP). Die größte Herausforderung ab 1949 bestand darin, ein einheitliches und rechtsstaatliches Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts zu schaffen. In den vier Jahren der alliierten Besatzung hatte sich das Recht in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich entwickelt. Vor allem aber mussten die Gesetze vom Nazi-Unrecht befreit werden.

Der „Geist der Rosenberg“?

Seinen Sitz hatte das Ministerium ab 1950 in der Rosenberg, einer neo-romantischen Villa im Bonner Stadtteil Kessenich. Der Neustart des Ministeriums erfolgte allerdings mit viel altem Personal. Eine unabhängige wissenschaftliche Kommission („Rosenburg-Projekt“) hat 2016 dargelegt, dass viele Juristen, die schon während der Nazi-Zeit tätig waren, wieder im Bundesjustizministerium eingestellt wurden. 1957 waren gar 77 % aller Leitungspositionen des Ministeriums mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern besetzt. Man glaubte auf



Thomas Dehler (FDP) wurde 1949 der erste Bundesjustizminister.

ihren Sachverstand nicht verzichten zu können. Sie arbeiteten nun für den Aufbau des Rechtsstaats, aber die hohe personelle Kontinuität hatte fatale Folgen. Die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechern wurde hintertrieben, man ignorierte das Leid vieler Opfer und manche Opfergruppen wurden erneut diskriminiert, etwa Sinti und Roma oder Homosexuelle.

Zu den wichtigsten Gesetzen jener Zeit zählte etwa das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, das die Benachteiligung von Frauen im Familienrecht zumindest teilweise beseitigte. Im Wirtschaftsrecht war zum Beispiel das Urheberrechtsgesetz von 1965 ein großer Wurf: Es erlaubte die private Kopie geschützter Werke durch Tonbänder und Kopiergeräte, sicherte den Urhebern aber eine pauschale Vergütung dafür.

Den gesellschaftlichen Aufbruch der 1960er Jahre, das Verlangen nach mehr Selbstbestimmung und einer kritischen Auseinandersetzung mit der Nazi-Vergangenheit spiegelte die Rechtspolitik lange Zeit kaum wider: 1965 trat Bundesjustizminister Ewald Bucher (FDP) aus Protest gegen die Verlängerung der Verjährungsfristen und die weitere Verfolgbarkeit von Nazi-Verbrechern zurück. Sein Nachfolger Richard Jaeger (CSU) sorgte für

Die Rosenburg, eine Villa in Bonn-Kessenich, war ab 1950 Sitz des Ministeriums.



Schlagzeilen, weil er ein Anhänger der Todesstrafe war, die durch das Grundgesetz längst abgeschafft war.

Ab 1966 wehte ein frischer Wind der Reformen

Mit der Großen Koalition ab 1966, vollends aber ab 1969 unter Bundeskanzler Willy Brandt und seiner sozial-liberalen Bundesregierung, wehte ein frischer Wind in der Rechtspolitik, der zu vielen Reformen führte. Weniger staatliche Bevormundung, mehr bürgerliche Selbstbestimmung und mehr Gleichberechtigung der Frauen waren Maximen der neuen Politik.

In der Amtszeit von Bundesjustizminister Gustav Heinemann (SPD) wurden überholte Straftatbestände wie die „Kuppelei“ gestrichen und Homosexualität zwischen erwachsenen Männern entkriminalisiert. Auch die Diskriminierung der nicht-ehelichen Kinder wurde beseitigt, bis dahin galten nicht-eheliche Kinder als nicht ver-



Bundesjustizminister Gustav Heinemann (SPD) modernisierte das Recht ab 1966.

wandt mit ihrem leiblichen Vater. In den 1970er Jahren senkte der Gesetzgeber das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre. Ein neues Scheidungsrecht, die Einführung eines Versorgungsausgleichs und die Reform des § 218 StGB, des Schwangerschaftsabbruchs, kamen vielen Frauen zu Gute. Die Justiz selbst wurde durch eine Reform der Juristenausbildung und die Modernisierung des Richterrechts gestärkt.

Die Modernisierung des Rechts fand ihren Ausdruck auch in einem Umzug. 1973 zog das Ministerium aus der Rosenberg in den modernen Kreuzbau in der Bonner Rheinaue. Rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatte das Ministerium damals.

Die 1970er Jahre waren nicht nur eine Zeit der Reformen. Der Rechtsstaat wurde damals auch erstmals von Terroristen herausgefordert. 1977 erreichte die Gewalt der „Roten Armee Fraktion“ mit zahlreichen Morden einen blutigen Höhepunkt. Der damalige Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel (SPD) sorgte dafür, dass der Staat wehrhaft blieb, ohne dabei seine rechtsstaatlichen Grundprinzipien preiszugeben.

1973 zog das Ministerium in den modernen Kreuzbau in der Bonner Rheinaue.



In dieser Zeit gewann auch der rechtliche Verbraucherschutz an Bedeutung. 1980 wurde etwa das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen, das Verbraucherinnen und Verbraucher vor nachteiligen Klauseln im „Kleingedruckten“ schützte. Im gleichen Jahr führte der Gesetzgeber die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe ein – der Zugang zum Recht sollte für keinen Rechtssuchenden am fehlenden Geld scheitern.

Die Wende zur christlich-liberalen Koalition 1982

Die christlich-liberale Koalition ab 1982 setzte manche Akzente der Rechtspolitik anders als ihre Vorgänger. Eine „Reliberalisierung des Zivilrechts“ führte etwa dazu, dass das soziale Mietrecht zu Gunsten der Vermieter modifiziert wurde. Umstritten waren auch Verschärfungen des Demonstrationsstrafrechts. Die Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren stieß hingegen auf breite Zustimmung.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)
war 1992 als erste Frau Bundesjustizministerin.

Bundesjustizminister war von 1982 bis 1991 der Münchner Rechtsanwalt Hans A. Engelhard (FDP), der damit die längste Amtszeit aller bisherigen Minister hat. In seiner Zeit wurde auch das Verbraucherschutzrecht ausgeweitet, wenn auch wichtige Gesetze wie das Haustürwiderrufgesetz oder das Produkthaftungsgesetz auf EG-Richtlinien aus Brüssel zurückgingen.

In der Amtszeit von Hans Engelhard setzte sich das Bundesjustizministerium erstmals intensiv mit den Justizverbrechen während der NS-Zeit auseinander. Die damals entwickelte Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ ist noch heute im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu sehen.

Die Deutsche Einheit, die am 3. Oktober 1990 vollzogen wurde, war für das Bundesjustizministerium eine enorme Herausforderung. Im „Einigungsvertrag“ wurde detailliert geregelt, welches DDR-Recht dauerhaft oder übergangsweise fortgelten konnte. Grundsätzlich trat das Recht der Bundesrepublik auch in der ehemaligen DDR in Kraft.

1992 wurde mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) erstmals eine Frau Bundesjustizministerin. In ihrer Amtszeit wurden unter anderem die letzten Diskriminierungen von Homosexuellen im Sexualstrafrecht beseitigt und der § 175 vollständig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Frau Leutheusser-Schnarrenberger trat 1996 zurück, als sich ihre Partei gegen ihren Rat für die akustische Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) als strafrechtliches Ermittlungsinstrument aussprach. Von 2009 bis 2013 war sie noch einmal Justizministerin.

Rot-Grün sorgte ab 1998 für einen Modernisierungsschub

Die Bundestagswahl 1998 führte zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik zu einem kompletten

Regierungswechsel. Die rot-grüne Koalition sorgte auch in der Rechtspolitik unter den Justizministerinnen Herta Däubler-Gmelin und Brigitte Zypries (beide SPD) für einen Reformschub.

Eine Ergänzung des BGB stellt seither klar: Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Frauen sind seither vor Nachstellungen besser geschützt, weil Stalking strafbar wurde. Und mit der sogenannten Homo-Ehe („eingetragene Lebenspartnerschaft“) erhielten die Partnerschaften von Schwulen und Lesben 2001 erstmals die rechtliche Anerkennung.

Die Reform des Schuldrechts im BGB brachte eine jahrzehntelange Debatte zum Abschluss. Und nach der Börsenkrise im Jahr 2000 sorgten neue Gesetze für mehr Transparenz bei den Unternehmen und einen besseren Schutz der Anleger. Für viele ganz wichtig war auch die rechtliche Anerkennung der Patientenverfügung. Sie gibt seither jedem die Möglichkeit selbst darüber zu bestimmen wie er medizinisch behandelt wird, wenn er sich wegen Alter oder Krankheit später einmal nicht mehr selbst äußern kann.

Ein bedeutendes Symbol war die Rehabilitierung der Soldaten, die während des 2. Weltkrieges aus der deutschen Wehrmacht desertiert waren und von der Nazi-Justiz verurteilt wurden. Bis 2002 galten diese Männer als vorbestraft.

Regierungsumzug nach Berlin

Seit 1999 hat das Ministerium seinen Sitz in der Berliner Mohrenstraße 37 – zwischen Gendarmenmarkt und Hausvogteiplatz. Das Gebäude hat eine bewegte Geschichte. Es gehörte einst zum Textilviertel Berlins, viele jüdische Handwerker und Geschäftsleute haben hier gearbeitet, bis sie von den Nazis verfolgt wurden. Ein anderer Teil des heutigen Ministeriums wurde bis 1989 als Internatio-

nales Pressezentrum der DDR-Regierung genutzt: Hier fand am 9. November 1989 die legendäre Pressekonferenz statt, bei der SED-Sprecher Günter Schabowski die Reisefreiheit verkündete. Noch in der gleichen Nacht strömten die Ost-Berliner an die Mauer und brachten sie zu Fall.

Auch wenn das Ministerium vor allem „Gesetzgebungsministerium“ ist, ist es auch für einen Teil der Justizverwaltung zuständig. Unter seiner Verantwortung stehen die Verwaltung des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe, des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in Leipzig und des Bundesfinanzhofs (BFH) in München. Außerdem hat das Ministerium die Aufsicht über den Generalbundesanwalt beim BGH, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München und das Bundesamt für Justiz (BfJ). Das BfJ wurde 2007 gegründet, es hat seinen Sitz in Bonn und ist unter anderem für das Bundeszentralregister und die Rechtshilfe gegenüber dem Ausland zuständig.



Seit 1999 hat das Ministerium seinen Sitz in Berlin zwischen Gendarmenmarkt und Hausvogteiplatz.

VII.

Unsere Arbeit heute. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ende 2013 erhielt das Ministerium die Zuständigkeit auch für den Verbraucherschutz. Seitdem heißt es „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ (BMJV). Das BMJV hat heute rund 800 Beschäftigte, viele davon sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die für einige Jahre aus der Justiz der Länder an das Ministerium abgeordnet werden.

Wichtige Projekte waren die Einführung der Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip für Maklerkosten, die Einführung der Musterfeststellungsklage sowie das Anti-Doping-Gesetz. Der Verbraucherschutz wurde vor allem im Finanzbereich ausgeweitet und der Datenschutz gestärkt. Mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz wurde ein wichtiger Beitrag im Kampf gegen den Hass im Netz geleistet.

Den Ministerinnen und Ministern seit dieser Zeit lag viel daran, die Erinnerung an Recht und Unrecht in der Justizgeschichte wachzuhalten. 2014 hat der damalige Minister Heiko Maas den „Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ gestiftet, 2015 die Reihe „Geschichtskino“ im BMJV gestartet und 2016 die Studie „Konfektion und Repression“ zum Schicksal jener jüdischen Geschäftsleute präsentiert, die im Gebäude des heutigen Ministeriums tätig waren, bis sie von den Nazis enteignet, vertrieben und vielfach auch ermordet wurden. Der Kampf gegen Rechtsextremismus und die Erinnerung an das Unrecht der Justizgeschichte wurde und wird auch durch seine Nachfolgerin Katarina Barley sowie die derzeit amtierende Ministerin Christine Lambrecht aufrecht erhalten. „Das Wissen um unsere Geschichte ist uns eine Mahnung und zugleich ein Ansporn für den engagierten Einsatz für den demokratischen Rechtsstaat“, sagt die heutige Ministerin Christine Lambrecht.



Seit 2013 auch Ministerium für Verbraucherschutz.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Gestaltung

Artx Designagentur
Winsstraße 3
10405 Berlin

Text

Heiko Holste

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co.KG
Sontraer Str. 6
60386 Frankfurt am Main

Publikationsbestellung

- online: www.bmju.de/publikationen
- per Post: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
- per Telefon: (030) 18 272 272 1
- per Fax: (030) 18 10 272 272 1

Bildnachweise

- Titel: Ws-KuLa – Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=34201948>
- Seite 3: Thomas Koehler / photothek.net
- Seite 7: Palais Thurn und Taxis Frankfurt am Main /
Architektur-Bildarchiv
- Seite 8: Von Ziko van Dijk – Eigenes Werk, CC-BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=36810208>
- Seite 10: Von Unbekannt – Grüße aus Berlin und Umgebung, Verlag
Kunstanstalt W. Sommer, Berlin-Schöneberg 1898, Gemeinfrei,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=1025367>
- Seite 12: BMJV/Holste
- Seite 15: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
Bild 183-H28400
- Seite 16: ullstein bild
- Seite 19: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
Bild 183-J03166
- Seite 20: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
Bild 183-H08110
- Seite 21: Privatbesitz Winfried Meyer
- Seite 24: BMJV/Holste
- Seite 25: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
B145 – Bild 00203065
- Seite 28: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
B145 – Bild 00011115
- Seite 29: BMJV/Nettersheim
- Seite 30: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
B145 – Bild 00003939
- Seite 31: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
B145 – Bild 00559751
- Seite 32: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –
B145 – Bild 00119756
- Seite 35: Stephan Klönk
- Seite 37: BMJV/Habig

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Stand

September 2019